

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag - DEHOGA

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt wurde.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag geschlossen wurde.
3. Der Hotelier ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung dem Gast Schadenersatz zu leisten. (siehe AGB's)
4. Der Gast ist verpflichtet bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten Preis zu zahlen, abzüglich der vom Hotelier ersparten Aufwendungen.
5. Der Gastwirt ist nach Treu und Glauben, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.
6. Bis zur anderweitigen Vergabe des Zimmers hat der GSt für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu zahlen.

Bei Zimmerreservierungen in Hotels gelten folgende Rücktrittspauschalen:

Bis zum 31. Tag vor Reisebeginn:	10% des Reisepreises
Bis zum 21. Tag vor Reisebeginn:	20% des Reisepreises
Bis zum 11. Tag vor Reisebeginn:	40% des Reisepreises
Bis zum 7. Tag vor Reisebeginn:	60% des Reisepreises
Danach:	80% des Reisepreises